



VERBAND DER DEUTSCHEN
FRUCHTSAFT-INDUSTRIE E.V.
VdF-Jahrestagung • 24./25.06.2026 in Bonn

Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V. · Mainzer Str. 253 · D-53179 Bonn
Association of the German Fruit Juice Industry

Mainzer Straße 253 · D-53179 Bonn
Telefon +49 / 2 28 / 9 54 60 - 0
Telefax +49 / 2 28 / 9 54 60 - 30
info@fruchtsaft.org
http://www.fruchtsaft.de

IBAN: DE15 3705 0198 0030 0012 75
SWIFT-BIC: COLSDE33

USt-IdNr. (VAT n°) DE122273848
Steuernr. 206/5894/0603

Bei Antwort bitte Aktenzeichen
und Datum angeben

| Ihr Zeichen/Your ref.

| Ihr Schreiben/Your letter

| Unser Zeichen/Our ref.

| Datum/Date

05.12.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechtes und andere Rechtsbereiche an die Verordnung (EU 2025/40)

Der Verband der deutschen Fruchtsaftindustrie ist die Interessenvertretung der rund 300 Fruchtsafthersteller in Deutschland. Die Mitglieder füllen Fruchtsaft in alle gängigen Verpackungen wie Getränkekarton, PET-Flaschen und Bag-in-Box ab. Zudem betreibt der Verband seit 53 Jahren ein Mehrwegsystem im geschlossenen Pool, das nur die Mitglieder nutzen dürfen. Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 24:

Gründung und Finanzierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen. Aus Sicht des VdF ist keine neue Organisation notwendig; vielmehr könnte dies die Zentrale Stelle, die in § 24 Abs. 3 bereits interimsmäßig vorgesehen ist, übernehmen.

§ 25:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Systeme, Branchenlösungen, sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung sowie Hersteller, die ihre Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell erfüllen, ab dem 01.01.2027 einen Betrag in Höhe von 5,00 € je Tonne Verpackungsmaterial an die zu gründende Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen bezahlen. Dies soll der Umsetzung von Artikel 51 Abs. 3 PPWR dienen. Dieser legt jedoch nicht fest, wie hoch der Beitrag zur Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen sein sollte – weder ein Betrag pro Tonne noch ein Gesamtbetrag.

Wir lehnen diesen Vorschlag sowohl in der Höhe als auch in der Gesamtsumme von rund 90 Mio. € aus den untenstehenden Gründen ab:

- Wir betreiben bereits ein Mehrwegsystem, das ohne staatliche Förderung und durch Steuerung in unserem Mehrweg-Pool seit 53 Jahren erfolgreich am Markt ist. Eine Erhebung von Abgaben auf die eigenen Gebinde zur Förderung eben dieser ist aus unserer Sicht wenig sinnvoll und abzulehnen.
- Unser System besteht aus Glasflaschen und Kästen, die sich aufgrund der Anforderungen an Mehrweg durch hohes Gewicht auszeichnen. Da Glas unendlich oft wieder eingeschmolzen werden kann, belastet es die Umwelt nicht; Recyclingraten von 96–98 % z. B. bei bestimmten Glassorten sind in der Praxis zu erzielen. Die Abgabe belastet zudem das



Member of the A.I.J.N.
European Fruit
Juice Association



Member of the IFU
International Fruit and
Vegetable Juice Association

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. agr. Klaus Heitlinger
Amtsgericht Bonn VR 2312
Lobbyregister R002462

kastengebundene Mehrwegsystem, da der Kasten für Transport und Verkauf notwendig ist und sein Gewicht daher zusätzlich berechnet wird.

- Der verwendete Packstoff Glas ist schwer und daher bei gleicher Produktmenge gegenüber anderen Verpackungen benachteiligt.

§ 7 Abs. 3 VerpackG:

Das Einwegkunststofffondsgesetz verpflichtet die Hersteller bestimmter Verpackungen zu einer Sonderabgabe an den Fonds. Diese Einnahmen sollen für Sammlung und Reinigung der öffentlichen Flächen verwendet werden. Hierdurch entsteht für die Hersteller eine Doppelbelastung, da zum einen die Systembeteiligung und zum anderen der Einwegkunststofffonds finanziert werden müssen. Die oben angeführte Abgabe zur Förderung von Mehrweg würde daher eine dreifache Belastung für bestimmte Verpackungen darstellen. Dies entspricht nicht dem im Koalitionsvertrag von Mai 2025 festgelegten Ziel, die Belastungen der Wirtschaft zu reduzieren. Daher sollten die Sonderabgaben nach dem Einwegkunststofffondsgesetz von den Entgelten an die dualen Systemträger reduziert werden können, da jede Verpackung nur einmal erfasst oder entsorgt werden kann.

§ 36:

Der Referentenentwurf VerpackDG sieht vor, mit § 36 den bisherigen § 31 VerpackG fast identisch zu übernehmen. Jedoch würde die vorgesehene Änderung in Abs. 4 Nr. 7 h) und i) eine inhaltliche Beschränkung der Ausnahme von der Einwegpfandpflicht bewirken, die nicht gerechtfertigt ist.

Zum einen betrifft dies den Ausschluss von Fruchtsaft und Gemüsesaft mit Kohlensäure. Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf handelt es sich keinesfalls um eine Klarstellung, da seinerzeit ausdrücklich nur Nektare mit Kohlensäure von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden sollten, vgl. Bundesrat Drucksache 797/16, 30.12.16, S. 123. Da Säfte mit Kohlensäure schon mangels Wasser als Zutat keine Erfrischungsgetränke sind, vgl. Leitsätze für Erfrischungsgetränke, ist die Zuordnung dieser Produkte in die Kategorie der Erfrischungsgetränke nicht gerechtfertigt. Es handelt sich vielmehr um eine Untergruppe der Säfte. Da diese äußerst kleine Untergruppe der Säfte keinen Beitrag zur Förderung von Mehrweg leisten kann und keine Vermüllung der Umwelt droht, zumal das nationale Altglas Sammelsystem sehr gut funktioniert, ergibt sich auch aus abfallwirtschaftspolitischen Zielen keine Rechtfertigung für eine solche Änderung.

Zum andern betrifft dies den Ausschluss von innovativen Getränken, die sehr ähnlich wie Fruchtsaft und Fruchtnektar sind, aber wegen Zutaten wie Basilikumauszug oder Ingwersaft eben nicht Fruchtsaft bzw. Fruchtnektar im strengen Sinn der Fruchtsaftverordnung sind. Die Getränkekategorien in Abs. 4 Nr. 7 enthalten teilweise Verweise auf lebensmittelrechtliche Vorschriften, konkret bei d) Spirituosen, g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse sowie j) Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Solche Verweise sind dagegen nicht bei a) Sekt, b) Wein, c) weinähnlichen Getränken, e) alkoholhaltigen Mischgetränken, f) Milch und Milchmodern enthalten. Dies ist sachgerecht, da für die hier verfolgten umweltrechtlichen Aspekte eine Kategorisierung gerade nicht auf strengen Bezeichnungsschutz abstellen soll.

Die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen bei § 36 Abs. 4 Nr. 7 h) und i) sollten gestrichen werden. Die aktuelle Regelung des § 31 Abs. 4 Nr. 7 h) und i) VerpackG sollte unverändert als § 36 Abs. 4 Nr. 7 h) und i) VerpackDG übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der deutschen
Fruchtsaft-Industrie e. V.